



MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 17.07.2019

41. Stück

195. Prüfungsordnung des Vorstudienlehrgangs der Grazer Universitäten und Hochschulen – VGUH – Wiederverlautbarung
196. Wiederverlautbarung der Verordnung des Rektorats über den Nachweis der Kenntnis der Unterrichtssprache
197. Leitungen: Bestellung zum Leiter einer Stabsstelle im nichtwissenschaftlichen Bereich
198. Leitungen: Bestellung zum Stellvertretenden Leiter einer Stabsstelle im nichtwissenschaftlichen Bereich
199. Ausschreibung von Stellen
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

195. Prüfungsordnung des Vorstudienlehrgangs der Grazer Universitäten und Hochschulen – VGUH – Wiederverlautbarung

Die Vizerektorin für Studium und Lehre, Frau ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Doris LANG-LOIDOLT, gibt folgende Wiederverlautbarung der Prüfungsordnung des Vorstudienlehrgangs der Grazer Universitäten und Hochschulen – VGUH - bekannt:

§ 1 Kurs- und Prüfungsangebot

(1) Am VGUH werden folgende Kurse angeboten und es können folgende Prüfungen abgelegt werden:

1. Vorbereitungskurse auf die Ergänzungsprüfung Deutsch.
2. Vorbereitungskurse auf die Ergänzungsprüfung jeweils in den Fächern Biologie, Chemie, Englisch, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik sowie im Bedarfsfall weitere Fächer.
3. Studienvorbereitende oder studienbegleitende Kurse, welche sonstige studienrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln.
4. Ergänzungsprüfung Deutsch.
5. Ergänzungsprüfung in den Fächern Biologie, Chemie, Englisch, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik sowie im Bedarfsfall weitere Fächer.
6. Studienvorbereitende oder studienbegleitende Prüfungen.

§ 2 E-Learning und virtuelle Lehre

Zur didaktischen Erweiterung der Präsenzkurse in Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen, die Vorbereitungskurse und die studienvorbereitenden oder studienbegleitenden Kurse, können digitale Lehr- und Lernelemente und –formate eingesetzt werden. Diese virtuelle Lehre umfasst sämtliche Ausprägungen von textueller bzw. audiovisueller virtueller Präsenz in Form von unmittelbarer oder zeitversetzter Interaktionsmöglichkeit.

§ 3 Anmeldung zum Kurs- und Prüfungsangebot, Semesterbeitrag und Prüfungsgebühr

- (1) Die Anmeldung zum Kurs- und Prüfungsangebot gem. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 erfolgt auf Basis eines mit Auflagen versehenen Zulassungsbescheides einer am VGUH beteiligten Bildungseinrichtung bzw. bei künstlerischen Studien auf Basis des Studienblattes.
- (2) Die Anmeldung zur Absolvierung der Ergänzungsprüfungen gem. § 1 Abs. 1 Z 4 und 5 ist bei Vorliegen eines aufrechten Zulassungsbescheides bzw. des Studienblattes bei künstlerischen Studien auch ohne vorherigen Besuch der Vorbereitungskurse des VGUH möglich.
- (3) Die Anmeldung zum Kurs- und Prüfungsangebot gem. § 1 Abs. 1 Z 3 und Z 6 erfolgt auf Basis einer aufrechten Zulassung an einer am VGUH beteiligten Bildungseinrichtung.
- (4) Die Anmeldung zum Besuch von Vorbereitungskursen ist nur zu Beginn eines jeden Semesters innerhalb der Anmeldefrist möglich. Für Neueinsteigerinnen/Neueinsteiger am VGUH sowie Fortsetzerinnen/Fortsetzer, welche innerhalb der universitären Nachfrist (WS bis 30.11./SoSe bis 30.4.) zur Ergänzungsprüfung Deutsch angetreten sind und diese nicht positiv absolviert haben, ist die Anmeldung bis zum Ende der universitären Nachfrist möglich.

- (5) Die Anmeldung zu Vorbereitungskursen erfolgt jeweils für ein Semester, Anmeldetermine und Zahlungsfristen werden semesterbezogen festgelegt. Für Studierende/NeueinsteigerInnen, welche sich erst innerhalb der universitären Nachfrist anmelden können, werden sofern organisatorisch möglich, eigene Lehrveranstaltungen mit abweichendem Stundenausmaß vorgesehen. Durch den VGUH können, insbesondere für die Kursangebote gem. § 1 Abs. 1 Z 3 weitere ergänzende Anmeldefristen vorgesehen werden, sofern diese für eine effiziente Kursorganisation zielführend sind und den Zweck verfolgen etwaige Studienzeiterverlängerungen hintanzuhalten.
- (6) Für den Besuch der Vorbereitungskurse ist pro Semester ein Semestergebühr und für die Ablegung der Ergänzungsprüfungen sind Prüfungsgebühren zu entrichten.

§ 4 Voraussetzungen zur Teilnahme an Vorbereitungskursen

- (1) Jede Teilnehmerin/Jeder Teilnehmer des VGUH hat nach Entrichtung der Semestergebühr und der Vorlage der aktuellen Studienbestätigung, bzw. bei künstlerischen Studien des Studienblattes, das Recht jene Kursveranstaltungen zu besuchen, welche auf die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen vorbereiten. Darüber hinaus ist eine Teilnahme auch an anderen Kursveranstaltungen des VGUH nach Maßgabe freier Plätze und ausreichender Vorkenntnisse möglich.
- (2) Die Kurszuteilung und damit Festlegung einer bestimmten Niveaustufe zu den Deutsch- und Englischkursen erfolgt bei Neueinsteigerinnen/Neueinsteigern mittels Einstufungstest und bei Fortsetzerinnen/Fortsetzern entsprechend den Ergebnissen der vorangegangenen positiven Semesterbeurteilungen und gegebenenfalls vorhandener sprachlicher Kenntnisse.
- (3) Für den Besuch von Vorbereitungskursen aus Fachgegenständen wird zusätzlich vorausgesetzt, dass die Teilnehmerinnen/Teilnehmer die nötigen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen – insofern sind Sprachkenntnisse der Stufe II erforderlich, um am Fachunterricht teilnehmen zu können.
- (4) Personen, welche den Einstufungstest aufgrund einer Anmeldung in der Nachfrist erst später absolvieren, können, sofern organisatorisch möglich, spezielle Deutschkurse des VGUH in Anspruch nehmen.

§ 5 Gliederung und Dauer der Vorbereitungskurse für den Nachweis der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache (Ergänzungsprüfung Deutsch)

- (1) Der VGUH umfasst Deutschunterricht in folgenden Niveaustufen:
 - a. Stufe I: Deutsch für Anfängerinnen/Anfänger mit Vorkenntnissen, Zielniveau I (entspricht B1 nach GERS)
 - b. Stufe II: Deutsch Mittelstufe, Zielniveau II (entspricht B2 nach GERS)
 - c. Stufe III: Deutsch für Fortgeschrittene, Zielniveau III (entspricht C1 nach GERS)
 - d. spezielle Deutschkurse mit eigenen Leistungsanforderungen für die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz und – je nach Bedarf und Verfügbarkeit – mit gesondertem Ausmaß und Zielsetzung (Nachzügler, Perfektion etc.)

- (2) Die genannten Zielniveaustufen werden in den Lehr- und Lerninhalten der konkreten Kurse definiert. Das Zielniveau der Stufe III hat sich an der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) unter Berücksichtigung besonderer Schwerpunktsetzungen und speziellem Fokus auf Deutsch im akademischen Kontext zu orientieren.
- (3) Die Vorbereitungskurse für die Ergänzungsprüfung Deutsch setzen sich aus zwei Kursen (Basiskurs und Wahlpflichtkurs) zusammen, die auf gleicher Niveaustufe, aber getrennt zu besuchen sind und auch getrennt beurteilt werden. Für Studierende der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz und Studierende der Stufe III mit auferlegten Ergänzungsprüfungen in einzelnen Fächern entfallen die Wahlpflichtkurse.
- (4) Personen, welche ausschließlich an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz außerhalb von Kooperationsstudien mit anderen beteiligten Bildungseinrichtungen eine Zulassung zu einem ordentlichen Studium anstreben oder zugelassen sind, haben den Nachweis der für sie vorgesehenen anderen Niveaustufe zum Nachweis der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache zum jeweils im Curriculum genannten Zeitpunkt zu erbringen.
- (5) Personen, welchen mittels Zulassungsbescheid nur Ergänzungsprüfung aus deutscher Sprache vorgeschrieben wurde, sind zum Besuch der Vorbereitungskurse und zur Ablegung der Ergänzungsprüfung innerhalb der im Zulassungsbescheid der Bildungseinrichtung genannten Frist, maximal jedoch für 4 Semester berechtigt.

§ 6 Gliederung und Dauer der Vorbereitungskurse für die Ergänzungsprüfung in spezifischen Fächern (fachbezogene Ergänzungsprüfung)

- (1) Im VGUH werden gem. § 1 Abs. 1 Z 2 Vorbereitungskurse für die durch den Zulassungsbescheid vorgeschriebenen fachspezifischen Ergänzungsprüfungen angeboten.
- (2) Diese fachspezifischen Vorbereitungskurse werden einsemestrig abgehalten.
- (3) Der fachspezifische Vorbereitungskurs im Fach Englisch wird zweisemestrig abgehalten.
- (4) Personen, welchen mittels Zulassungsbescheid ausschließlich die Ergänzungsprüfung aus fachspezifischen Fächern iSd § 1 Abs. 1 Z 2 vorgeschrieben wurde, sind zum Besuch der fachspezifischen Kurse und zur Ablegung der diesbezüglichen Ergänzungsprüfung innerhalb der im Zulassungsbescheid der Bildungseinrichtung genannten Frist, maximal jedoch für 2 Semester berechtigt.
- (5) Personen, welche mittels Zulassungsbescheid neben der Ergänzungsprüfung aus deutscher Sprache auch Ergänzungsprüfungen aus anderen Fächern vor der Zulassung zu ordentlichen Studien ablegen müssen, sind zum Besuch der Vorbereitungskurse und dem Ablegen von Ergänzungsprüfungen innerhalb der im Zulassungsbescheid der Bildungseinrichtung genannte Frist, maximal jedoch für 5 Semester berechtigt.

§ 7 Beurteilungsmethode

- (1) In Vorbereitungskursen und studienvorbereitenden oder studienbegleitenden Kursen, welche sonstige studienrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln erfolgt die Beurteilung nicht

auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Prüfungsimmanenz).

- (2) Ergänzungsprüfungen können schriftlich oder mündlich bzw. schriftlich und mündlich durchgeführt werden.
- (3) Schriftliche und mündliche Ergänzungsprüfungen werden von jeweils zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Bei Differenzen in der Beurteilung kann sich das Kollegium der Prüferinnen/Prüfer in der Beurteilungskonferenz unter Vorsitz der Direktion in die Entscheidungsfindung beratend einbringen.
- (4) Schriftliche Prüfungsarbeiten welche im Zuge von Ergänzungsprüfungen von Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten geschrieben werden, werden in anonymisierter Form den Prüferinnen/Prüfern zur Beurteilung übergeben. Die Beurteilung der schriftlichen Prüfung erfolgt nach gleichen, für alle Prüferinnen/Prüfer geltenden, von der Direktion festgelegten Kriterien. Bei Differenzen in der Beurteilung gilt die Regelung des Abs. 3 sinngemäß.
- (5) Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend (5)“ zu beurteilen.
- (6) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist der/dem Studierenden unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind der Kandidatin/dem Kandidaten die Gründe dafür – bei mündlichen Prüfungen sofort, bei schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Prüfungseinsicht - zu erläutern.

§ 8 Prüfungsmethode für Ergänzungsprüfungen, Vorbereitungskurse sowie studienvorbereitende und studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die positive Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch und/oder die positive Absolvierung der Ergänzungsprüfung Englisch und/oder die positiven Ergänzungsprüfungen über andere für die Zulassung zum ordentlichem Studium notwendige Fächer, welche im Wege des VGUH abgelegt werden, stellen Ergänzungsprüfungen nach § 63 Abs. 10a, 10b UG sowie § 64 Abs. 2 und § 75 UG dar.
- (2) Die Ergänzungsprüfungen aus Deutsch und Englisch bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei die Absolvierung des mündlichen Teiles erst möglich ist, wenn der schriftliche Teil bestanden wurde. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile positiv absolviert wurden.
- (3) Personen, welche ausschließlich an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz außerhalb von Kooperationsstudien mit anderen beteiligten Bildungseinrichtungen eine Zulassung zu einem ordentlichen Studium anstreben oder zugelassen sind, haben den positiven Nachweis der für sie vorgesehenen Prüfung zum Nachweis der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache zum jeweils im Curriculum genannten Zeitpunkt zu erbringen.

- (4) Die Ergänzungsprüfungen aus Mathematik, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde finden nur schriftlich statt und sind bestanden, wenn die jeweilige Prüfung positiv absolviert wurde.
- (5) Die Ergänzungsprüfung aus Geschichte und Sozialkunde findet nur mündlich statt und gilt als bestanden, wenn diese Prüfung positiv absolviert wurde.
- (6) Die Prüfungsmethode für etwaige weitere Fächer der Ergänzungsprüfung welche im Bedarfsfall angeboten werden können ist im Vorfeld der Prüfung rechtzeitig voranzukündigen.
- (7) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf eine, den räumlichen Verhältnissen entsprechende Personenanzahl beschränkt werden. Die Beratungen der Prüferinnen/Prüfer bzw. der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.
- (8) Wenn die/der Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen und auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Direktion auf Basis der Prüfungsaufzeichnungen bzw. bei der letztmaligen Wiederholung einer Prüfung die/der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden.

§ 9 Semesterbeurteilung in Vorbereitungs- und Fachkursen sowie studienvorbereitenden oder studienbegleitenden Kursen

- (1) In Vorbereitungs- und Fachkursen sowie studienvorbereitenden oder studienbegleitenden Kursen ist eine Semesterbeurteilung vorgesehen, welche am Ende eines jeden Semesters erfolgt.
- (2) Eine positive Semesterbeurteilung kann nur bei positivem Kursabschluss und Erfüllung der Anwesenheitspflicht erfolgen.
- (3) Alle Vorbereitungs- und Fachkurse, sowie studienvorbereitenden oder studienbegleitenden Kurse sind prüfungsimmanent, weshalb eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80% besteht.
- (4) Setzt sich die Semesterbeurteilung aus einem Basis- und einem Wahlpflichtkurs zusammen sind der Basiskurs und der Wahlpflichtkurs im gleichen Semester positiv zu absolvieren und die Anwesenheitspflicht zu erfüllen um eine positive Semesterbeurteilung zu erhalten.

§ 10 Vorankündigung und Absage von Kursen und Prüfungen

- (1) Vortragende, Titel, Zeit und Ort der Kurse und Prüfungen sind von der Direktion des VGUH in geeigneter Form mindestens zwei Wochen vor Beginn kundzumachen.
- (2) Im Falle des Einsatzes von E-learning und virtueller Lehre ist vor Beginn des Semesters über das diesbezügliche Konzept und den geplanten Einsatz von digitalen Lehr- und Lernelementen und –formaten sowie virtueller Lehre in geeigneter Weise durch die Direktion zu informieren.
- (3) Vorbereitungskurse und studienvorbereitende oder studienbegleitende Kurse mit weniger als 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmern müssen durch den VGUH nicht durchgeführt werden.

- (4) Termine für Ergänzungsprüfungen können von Seiten des VGUH nur im Falle von außergewöhnlichen Umständen (Elementarereignisse, Erkrankung einer Prüferin/Prüfers ohne geeigneten Ersatz) abgesagt werden.

§ 11 Prüfungstermine

- (1) In jedem Semester haben mindestens drei Prüfungstermine für Prüfungen, welche in einem einzigen Prüfungsakt durchgeführt werden, stattzufinden, vorzugsweise am Anfang, in der Mitte, und am Ende des Semesters. Für Personen, welche ausschließlich an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz zugelassen sind, können auch gesonderte Prüfungstermine festgelegt werden. Die Festlegung der Termine sowie der mindestens zweiwöchigen Anmeldefrist obliegt der Direktion des VGUH, diese sind auf der Homepage und in den Räumlichkeiten des VGUH zu veröffentlichen.
- (2) Eine Abmeldung von der Prüfung kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Studierende, die zu einer Prüfung nicht erscheinen oder sich nicht fristgerecht abgemeldet haben, werden nicht beurteilt.

§ 12 Prüferinnen, Prüfer, Prüfungskommission

- (1) Prüferinnen/Prüfer sind die vom VGUH-Beirat bestellten Lehrkräfte und andere vom VGUH-Beirat bestellten Prüferinnen/Prüfer sowie die/der Prüfungskommissionsvorsitzende.
- (2) Bei kommissionellen (Ergänzungs-)prüfungen besteht die Prüfungskommission aus zwei Prüferinnen/Prüfern, sowie einer/einem Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende/r der Prüfungskommission kann ausschließlich ein stimmberechtigtes Mitglied im Beirat des VGUH sein, an dessen Bildungseinrichtung der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zugelassen ist. Wobei vertretungsweise auch ein in den VGUH-Beirat entsandtes anderes stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Bildungseinrichtung den Vorsitz übernehmen kann. Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer erfolgt durch die Direktion des VGUH. Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen/Prüfer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Über den Antrag einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund des Nachweises einer länger dauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG) entscheidet das stimmberechtigte Mitglied im Beirat des VGUH, an dessen Bildungseinrichtung der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zugelassen ist oder bei der letztmaligen Wiederholung der (Ergänzungs-)prüfung die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die diesbezüglichen organisatorischen Maßnahmen sind von der Direktion wahrzunehmen.

§ 13 Wiederholung von (Ergänzungs-) prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen.
- (2) Erfolgt die Beurteilung auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Prüfungsimmanenz) und ist die diesbezügliche Beurteilung negativ ist die gesamte Prüfung (der gesamte Vorbereitungskurs, der gesamte studienvorbereitende oder studienbegleitende Kurs) zu wiederholen.
- (3) Prüfungen welche schriftlich und mündlich absolviert werden, wobei der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten durch einen Prüfungsvorgang nachgewiesen wird, beschränkt sich die Wiederholung auf den negativ beurteilten Teil. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung anzurechnen.
- (4) Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Der diesbezügliche Antrag ist bei der Direktion einzubringen welche nach Rücksprache mit der zulassenden Bildungseinrichtung darüber zu entscheiden hat.
- (5) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen/Kurse bis zwölf Monate nach der Ablegung einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- (6) Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist einem allfälligen Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 14 Zeugnisse

Die Beurteilung von sämtlichen Prüfungen, sowie das bei der Ergänzungsprüfung erreichte Sprachniveau iSd Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder die Beurteilung einzelner Fächer ist durch ein Zeugnis unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung zu beurkunden. Die Zeugnisse werden von der Direktion des VGUH ausgestellt.

§ 15 Prüfungsprotokoll

- (1) Bei sämtlichen mündlichen und schriftlichen Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.
- (2) Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (3) Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind fristgerecht an das Lehrgangsbüro zu übermitteln. Die Fristen werden von der Direktion festgelegt und den Prüferinnen/Prüfern schriftlich bekannt gegeben.

§ 16 Rechtsschutz bei (Ergänzungs-) prüfungen

- (1) Die Beschwerde gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig.
- (2) Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das stimmberechtigte Mitglied im Beirat des VGUH, an dessen Bildungseinrichtung der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zugelassen ist, diese im Wege der Direktion auf Antrag der/des Studierenden aufzuheben. Ein solcher Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und der schwere Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 17 Einsichtnahme in (Ergänzungs-) prüfungsarbeiten

Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 18 Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Das von der zuweisenden Bildungseinrichtung bestellte Beiratsmitglied hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- (2) Nichtig erklärte Prüfungen sind auf die Gesamtzahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 19 Erlöschen der Zulassung

Die Möglichkeit der Teilnahme am Kurs- und Prüfungsangebot des VGUH erlischt, wenn einer der Gründe des § 71 Abs. 1 UG eintritt, insbesondere dann, wenn die in § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 4 und 5 dieser Prüfungsordnung genannte Höchststudiendauer überschritten wird. Weiters erlischt die Zulassung, wenn diese durch falsche Angaben erschlichen wurde. Das diesbezügliche Erlöschen der Zulassung kommt etwa in Betracht, wenn bereits eine Zulassung zum VGUH an einer anderen Bildungseinrichtung am Standort Graz mit denselben Ergänzungsprüfungen ausgesprochen wurde und diese Angabe vorsätzlich gegenüber der ebenfalls zulassenden anderen Bildungseinrichtung unterlassen wurde.

§ 20 Neuerliche Zulassung

Eine neuerliche Zulassung zu Kursen und Prüfungen des VGUH ist nur dann möglich, wenn im Zuge eines Zulassungsantrages an einer Bildungseinrichtung festgestellt wird, dass vom Rektorat dieser Bildungseinrichtung für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium andere Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben wären als jene für welche bereits ein Besuch von Kursen und Prüfungen des Vorstudienlehrganges stattfand. Im Fall, dass andere Ergänzungsprüfungen für ein anderes ordentliches Studium aufgetragen werden, stellt dies eine neuerliche Zulassung dar und die Überschreitung der festgelegten Höchststudiendauer ist möglich. Bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilter Kurse und Prüfungen können diese nicht im Wege eines Zulassungsantrages zu einem anderen ordentlichen Studium neuerlich absolviert werden.

§ 22 Schlussbestimmung, Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Ergänzungen und Abänderungen der Prüfungsordnung können vom VGUH-Beirat in Abstimmung mit der Direktion des VGUH, die die Lehrenden beratend einbinden wird, jeweils zum Beginn eines jeden Studienjahres beschlossen werden.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt mit 1.10.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Prüfungsordnung zur Gänze. Studierende die zum Sommersemester 2020 am VGUH aufgenommen werden, unterliegen der Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung.
- (3) Das Recht Prüfungen nach der Prüfungsordnung 2014 abzulegen und Verlängerungsanträge für einen 1-semesterigen zusätzlichen Verbleib im Vorstudienlehrgang zu stellen erlischt mit Ende der allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2021 (6.9.2021).

196. Wiederverlautbarung der Verordnung des Rektorats über den Nachweis der Kenntnis der Unterrichtssprache

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 25.06.2019 gemäß § 63 Abs. 10 UG idgF folgende Verordnung beschlossen hat:



Verordnung des Rektorats über den Nachweis von Kenntnissen der Unterrichtssprache an der Medizinischen Universität Graz

Inhalt

§ 1 Präambel.....	2
§ 2 Abschlüsse	2
§ 3 Sprachdiplome	2
§ 4 Ergänzungsprüfung	3
§ 5 Inkrafttreten	3



§ 1 Präambel

Als Voraussetzung für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium werden ab dem Sommersemester 2019 die für einen erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch und/oder Englisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) des Europarats gefordert. Diese Sprachkenntnisse werden durch Abschlüsse, Prüfungen oder Sprachdiplome nachgewiesen.

§ 2 Abschlüsse

- (1) Die Kenntnis der Unterrichtssprache wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache nachgewiesen (§ 63 Abs 10 UG), dh. es gibt im Reifeprüfungszeugnis ein positiv absolviertes Unterrichtsfach in dieser Sprache. Der Reifeprüfung müssen zumindest vier Jahre Unterricht in dieser Sprache vorausgehen.
- (2) Darüber hinaus kann der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse auch durch die Absolvierung der Oberstufe zur Gänze an einer deutschsprachigen bzw. englischsprachigen Schule erfolgen.
- (3) Der erforderliche Nachweis der Kenntnisse der deutschen/englischen Sprache kann auch aufgrund eines bereits erfolgten Abschlusses eines Studiums in deutscher/englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Sprachdiplome

- (1) Als Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache werden folgende allgemein anerkannte Sprachdiplome im jeweils geforderten Sprachniveau akzeptiert (§ 63 Abs 10 UG idgF):
 - Sprachdiplom des Vereines Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (Verein ÖSD);
 - Sprachdiplom des Goethe Institut e.V.;
 - Deutsche Sprachprüfung der Kultusministerkonferenz;
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF);
 - Sprachprüfungen des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF).
- (2) Als Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache werden folgende Sprachdiplome im jeweils geforderten Sprachniveau akzeptiert (§ 63 Abs 10 UG idgF):
 - Test of English as a Foreign Language (TOEFL iBT)
 - International English Language Testing System (IELTS);
 - Cambridge certificate of Proficiency in English (Cambridge Proficiency English CPE)
 - Cambridge Certificate in Advanced English (Cambridge Advanced English CAE – C1).
- (3) Die Sprachdiplome dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein.



- (4) Die Akzeptanz von darüber hinaus gehenden allgemein anerkannten Sprachdiplomen im jeweils geforderten Sprachniveau liegt im Ermessen der Universität. Grundvoraussetzung für die Akzeptanz ist jedenfalls die Zertifizierung des Instituts nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) des Europarats.

§ 4 Ergänzungsprüfung

- (1) Kann der Nachweis der Unterrichtssprache nicht nach den §§ 2 und 3 der Verordnung erbracht werden, hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist (§ 63 (10a) UG). Die Ergänzungsprüfung ist im Rahmen des Besuches eines dafür eingerichteten Vorstudienlehrgangs abzulegen.
- (2) Ab dem Sommersemester 2019 setzt die Zulassung zum Vorstudienlehrgang bereits Kenntnisse in der Sprache, für welche die Ergänzungsprüfung abzulegen ist, zumindest im Ausmaß des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) des Europarats voraus (§ 63 (10b) UG).
- (3) Die für die Zulassung zum Vorstudienlehrgang erforderlichen Sprachkenntnisse im Ausmaß des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) des Europarats sind durch Sprachdiplome im Sinne des § 3 dieser Verordnung nachzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist auf alle Anträge ab dem Sommersemester 2019 anzuwenden.

197. Leitungen: Bestellung zum Leiter einer Stabsstelle im nichtwissenschaftlichen Bereich

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat mit Beschluss vom 11. 06. 2019 gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 10 Abs 1 lit. I des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz, folgende Leiterbestellung im nichtwissenschaftlichen Bereich beschlossen hat:

- **Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE**
zum Leiter der Stabsstelle Lehre mit Medien,
mit Wirkung ab **01.06.2019** befristet bis zum **30.04.2020**,
vorbehaltlich struktureller Änderungen.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

198. Leitungen: Bestellung zum stellvertretenden Leiter einer Stabsstelle im nichtwissenschaftlichen Bereich

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat mit Beschluss vom 11. 06. 2019 gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 10 Abs 1 lit. I des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz, folgende stellvertretende Leiterbestellung im nichtwissenschaftlichen Bereich beschlossen hat:

- **Herr DI Dr. Herwig REHATSCHEK**
zum Stellvertretenden Leiter der Stabsstelle Lehre mit Medien,
mit Wirkung ab **01.06.2019** befristet bis zum **30.04.2020**,
vorbehaltlich struktureller Änderungen.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

199. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/office-stellen/>.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung
Kennung KA-ALLGC-2019-000325
Universitätsklinik für Chirurgie
Klinische Abteilung für Allgemeinchirurgie
Beschäftigungsausmaß 100%
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Tätigkeiten im OP (OP-Assistenz und assistierte Eingriffe in Entsprechung zum Weiterbildungsstand)
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Chirurgie der Klinischen Abteilung für Allgemeinchirurgie

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium
- Klinische Erfahrung in Chirurgie und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet Allgemeinchirurgie
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- EDV - Kenntnisse (Word, Excel, MEDOCS)
- Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.452,72** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **08. August 2019**.

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Neurochirurgie

Kennung UK-NEUOC-2019-000331

Universitätsklinik für Neurochirurgie

Beschäftigungsausmaß 100%

Befristung auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes
und einer eventuell anschließenden Karenz

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium und an der Lehre
- Klinische Erfahrung in Neurochirurgie und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/ wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.452,72** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **08. August 2019**.

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin
Kennung KA-AHGI-2019-000336
Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Klinische Abteilung für Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin
Beschäftigungsausmaß 100%
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium
- Klinische Erfahrung in der Notfallmedizin und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/ wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz
- Lernbereitschaft
- Hohe Belastbarkeit

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.452,72** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **08. August 2019**.

IT-MitarbeiterIn für Service & Support
Kennung O-IT-2019-000328
OE Informationstechnologie und Digitalisierung
Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Unterstützung im Clientbereich, Remote und Vorort
- Betreuung, Wartung und Installation von Computern, Smart-Devices, Peripherie- und Laborgeräten sowie darauf genutzter Applikationen
- Koordination von Supportfällen an dienstleistende Firmen oder den Second Level Support
- Technische Bearbeitung von Supportfällen im Ticketsystem
- Dokumentation von Störfällen im Ticketsystem und in Manuals
- Wartung Hardware und Software

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene IT- Ausbildung (Lehre, HTL, etc.) und einschlägige Berufserfahrung
- Fundierte Kenntnisse in den gängigen Betriebssystemen (Windows 7/8/10, Linux; MacOS)
- Fundierte Kenntnisse im Bereich Computerhardware
- Fundierte MS-Office Kenntnisse, Zertifikat von Vorteil
- Sehr gute Deutsch und Englischkenntnisse (Sprachniveau B2)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und KundInnenorientierung
- Hohe Belastbarkeit und Handlungsorientierung
- Gewissenhaftigkeit und Durchsetzungsstärke
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Analytisches und lösungsorientiertes Denken

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 2.061,60** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **08. August 2019**.

SekretärIn
Kennung I-IMI-2019-000330
Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation
Beschäftigungsausmaß 75%
befristet auf die Dauer der Reduzierung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Assistenz der Institutsleitung
- Allgemeine Büro-/Officeverwaltung (Korrespondenz, Teamkoordination, Telefonbetreuung, Berichterstellung, Ablageverwaltung)
- Bestellwesen/Fakturierung in SAP
- Budgetverwaltung (Innenauftrag, Kostenstellen etc.) für Sachmittel und Investitionen
- Reisekostenanträge und –abrechnung
- Organisation von Veranstaltungen
- Wartung von Datenbanken (MEDonline, Forschungsportal)
- Allgemeine Unterstützung bei Lehr- und Forschungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (HAK, HaSch, Lehrabschluss und/oder mind. 2jährige einschlägige Berufserfahrung)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Ausgezeichnete Rechtschreibkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse (mindestens B1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- SAP-Kenntnisse
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und KundInnenorientierung
- Sehr gute kommunikative, organisatorische und administrative Fähigkeiten
- Flexibilität, Engagement, Teamfähigkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 1.939,60** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **08. August 2019**.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor